

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46.

Düsseldorf, Samstag den 18. November

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 91, 92 und Nr. 46 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, den 21. November d. Js., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 525, Stück 252 bis 255 des Reichsgesetzblatts, Stück 33 der Gesetzsammlung 525, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel 525, Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 526, Äthylen-Schweißapparate 526, II. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Wesel über Nees nach Emmerich 526, Namensänderungen 526, 528, Oberauschuß zur Feststellung von Kriegsschäden 526, Verlorener Wandergewerbeschein 526, Verbotene Filme 527, Bizkonfusul 528, Hauskollekten 529, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 529, Aufhebung des Verbots des Handels mit Teilen von Militärgewehren 529, Personalien 529.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1152. Das zu Berlin am 5. November 1916 ausgegebene 252. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5554. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916. Vom 4. November 1916.

1153. Das zu Berlin am 6. November 1916 ausgegebene 253. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5555. Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 4. November 1916.

1154. Das zu Berlin am 7. November 1916 ausgegebene 254. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5556. Bekanntmachung über anderweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffel-trocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 5. November 1916.

Nr. 5557. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 2. November 1916.

1155. Das zu Berlin am 10. November 1916 ausgegebene 255. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5558. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 8. November 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1156. Das zu Berlin am 9. November 1916 ausgegebene 33. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11547. Verordnung, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen. Vom 4. November 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1157. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 5 und 7 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

II b 12643. M. f. H. u. G.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Freiherr von Falkenhausen.

I A I e 17132 M. f. L.

Der Minister des Innern. J. A.: von Jarosky.

V 6829 M. d. S.

1158. Die im Jahre 1917 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen in Königsberg i. Pr. am 18. Juni, in Berlin am 20. Juni, in Breslau am 20. Juni, in Cassel am 25. Juni und in Düsseldorf am 18. Juni.

Berlin, den 31. Oktober 1916. U IV Nr. 6314.

Der Minister der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten.
J. A.: Schmidt.

1159. Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Köln, deren Azetylen-schweißapparate durch meinen Erlaß vom 12. Juni 1914 (H.-M.-Bl. S. 315) nach den §§ 12 und 14 der Azetylen-Verordnung mit den Typennummern J 37 und A 16 zugelassen worden sind, ist aufgelöst worden. Die Firma Robert Seckler, Azetylen-, Schweiß- und Licht-Industrie in Crefeld ist in die Rechte der aufgelösten Gesellschaft eingetreten und hat hier um Uebertragung der der Rheinischen Gesellschaft erteilten Genehmigung nachgesucht. Demgemäß werden die in dem vorerwähnten Erlaß aufgeführten Vergünstigungen nunmehr unter den gleichen Bedingungen den von der Firma Seckler hergestellten Azetylenapparaten zu gewähren sein. Die Apparate dürfen sich im übrigen von den früher von der Firma Rheinische Gesellschaft gefertigten nur durch die geänderte Firmenbezeichnung

auf dem Fabriksschild unterscheiden und sind durch den Dampfesselüberwachungsverein in M. Gladbach abzustempeln. J.-Nr. III 5555.

Berlin, den 11. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1160.

II. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Wesel über Rees nach Emmerich vom 5. August 1912 IK 3278 (Amtsblatt S. 380).

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. November 1911 — IV A. 18. 1760 — und in Ergänzung der Einleitung der Genehmigungsurkunde vom 5. August 1912 — IK 3278 — (A.-Bl. S. 380) wird festgestellt, daß die Teilstrecke der Kleinbahn Wesel—Rees vom Kreuzungspunkte der Staatsbahnlinie Wesel—Büderich mit der Provinzialstraße durch die Stadt Wesel nach dem Staatsbahnhofe daselbst lediglich dem Personenverkehr dienen darf.

Düsseldorf, den 8. November 1916. IK 4568.

Der Regierungs-Präsident: Kruse.

1161. Dem Paul Sohn, geb am 7. Dezember 1881 in Styrum, wohnhaft in Menden, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Menninger zu führen.

Düsseldorf, den 3. November 1916. I Ca 9055.

Der Regierungs-Präsident.

1162. Dem August Rasfeldt (früher Ledor), geb. am 21. August 1910 in Dortmund, wohnhaft in Karnap, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Knopf zu führen.

Düsseldorf, den 3. November 1916. I Ca 9058.

Der Regierungs-Präsident.

1163. Auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 haben der Herr Finanzminister und der Herr Minister des Innern, in Abänderung ihres Erlasses vom 29. Oktober 1916 — I e 2370; F. M. S J 2667 — anstelle des Dekonomierats Fischer den Rittergutsbesitzer Freiherrn von Eckardstein in Reichenow zum stellvertretenden Mitglied des Obergerichtes zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin ernannt.

Düsseldorf, den 14. November 1916. Mob. 20576.

Der Regierungs-Präsident.

1164. Der der Frau Peter Kreuder in Essen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 1352 für das Jahr 1916 erteilte Wandergewerbefchein ist der Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbefchein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 9. November 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

1165. Verzeichnis der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Oktober 1916 verbotenen, bzw. für die Kriegszeit verbotenen Filme.

Nr. der Liste	Des Films		Akt- zahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
384	"Das Seemannskind"	Drama	6	Gaumont	Verboten	Für Kinder verboten.
386	"Viel Geschrei und wenig Wolle"	Lustspiel	1	Nord-F. Co.	"	"
387	"Coiffeur pour Dames"	"	1	Ambrosio	"	"
388	"Der Roman eines Herzens"	Drama	2	Deutsche Gaumont	"	"
389	"Vogelfallen-Industrie"	Natur- aufnahme	1	"	"	"
390	"Ein Mann in Stücke ge- schnitten"	Lustspiel	1	"	"	—
391	"Eine Pensionsfreundin"	"	1	Edison	"	—
392	"Der kleine Krüchengänger"	Drama	1	Deutsche Gaumont	"	—
394	"Gauenerlehrling"	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
395	"Brandmal der Vergangenheit"	Drama	3	Deutsche Gaumont	"	Für Kinder verboten.
396	"Schulknaben als Vogeldiebe"	"	1	"	"	—
397	"Von Indianern überfallen"	Drama	1	"	"	Für Kinder verboten.
398	"Festa als Versuchskaninchen"	Lustspiel	3	Saturn-F.-Ges.	"	—
399	"Die Asphaltpflanze"	Drama	2	Deutsche Gaumont	"	Für Kinder verboten.
401	"Von Stufe zu Stufe"	"	3	Dansk	"	—
400	"Versuchungen der Großstadt"	"	2	Deutsche Gaumont	"	Für Kinder verboten.
402	"Paul Wengs Schicksal"	"	1	Nord-F.-Co.	"	—
403	"Die Braut des Freiwilligen aus 1870/71"	"	1	Pathé frères	"	—
404	"Franktireurs"	"	1	Komet	"	Für Kinder verboten.
405	"Eine schwarze Schöne"	Lustspiel	1	Itala	"	—
406	"Stümper und Konzertkünstler"	"	1	"	"	—
407	"Raute und Quastel erschlagen sich im Duell"	"	1	Ambrosio	"	—
408	"Des Onkels Palme"	"	1	Gaumont	"	—
409	"Bolidor lacht"	"	1	Pasquali	"	Für Kinder verboten.
410	"Der Kornkönig"	Drama	2	Deutsche Gaumont	"	"
411	"Am Tore des Lebens"	"	1	"	"	"
412	"Bills Bekehrung"	"	1	Exelsior-F.-Ges.	"	"
413	"Die Unausprechlichen"	Lustspiel	1	Deutsche Gaumont	"	"
414	"Doppeltes Spiel"	"	1	Ambrosio	"	"
415	"Sklaven der Schönheit"	Drama	3	Gaumont	"	"
416	"Der Schornsteinfeger kommt"	Lustspiel	1	Nord. F.-Co.	"	"
417	"Die Bürde der Jugendsünde"	Drama	3	Lux-Film-Ges.	"	—
418	"Opfer des Alkohols"	"	1	Edison	"	Für Kinder verboten.
419	"Was Frauen wollen, muß werden"	Lustspiel	1	Pathé frères	"	Verboten.
420	"Bubis erstes Liebesabenteuer"	"	1	Gaumont	"	Für Kinder verboten.
421	"Gottfried Mameli"	Drama	1	Cines	"	—
422	"Ein Mädchen zu verschenken"	Lustspiel	2	Cito-Film-Ges.	"	Nach Kürzung zugelassen.
423	"Der schwerste Kampf"	Drama	2	Glombed	"	—
424	"Ein Hochzeitgeschenk"	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
425	"Damenbesuch"	Scherzbild	1	Ambrosio	"	Für Kinder verboten.
426	"Im Dienste verunglückt"	Drama	1	Nestor	"	"
427	"Jenseits der Schwelle des Todes"	"	2	Bay & Hubert	"	"

Nr. der Liste	Des Films		Alt- zahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
428	"Blau-weiße Steine"	Drama	4	Imperator F.-G.	Verboten	Für Kinder verboten.
429	"Liebe, die alles trägt"	"	3	Nord Film-Co.	"	—
430	"Das neue Kaffeeservis"	Lustspiel	1	"	"	—
431	"Der Landstreicher"	Drama	1	Pathé frères	"	Für Kinder verboten.
432	"Die Frau des Wilderers"	"	1	"	"	—
433	"Lieber den Tod als die Schande"	"	2	"	"	—
434	"Freundinnen"	"	3	Eiko-Film-Ges.	"	Für Kinder verboten.
435	"Kolibor als Detektiv"	Scherzfilm	1	Deutsches Filmhaus	"	"
436	"Die Opfer der Katharina von Medici"	Drama	6	Pathé frères	"	—
437	"Wie sich der Kino rächt"	Lustspiel	1	Continental	"	Für Kinder verboten.
438	"Du wirst es mir bezahlen"	"	1	Glombek	"	—
439	"Die verwechselte Kindermedizin"	"	1	"	"	—
440	"Kaffees, der Gentleman"	Drama	1	Gaumont	"	Für Kinder verboten.
441	"Der breite Weg"	"	4	Saturn-Film-G.	"	—

Berichtigungen.

Im Wege der Nachprüfung wurden folgende als „verboten“ veröffentlichte Filme freigegeben:

101	"Meine Schwiegermutter muß fliegen"	Drama	1	Mexter Film-Ges.	Genehmigt auch für Kinder.
320	"Liebe weiß sich zu helfen"	Lustspiel	1	Cines	"
4366	"Johann Kool, die lebende Sprechmaschine"	Drama	3	Weinert-Film-Ges.	"
238	"Der kleine Störenfried"	Lustspiel	1	Pathé frères	"
357	"Der enterbte Nefte"	Drama	1	Gaumont	"
133	"Der Weg zum Herzen"	"	1	"	Unter Kinderverbot freigegeben.
134	"Danbarkeit des Hundes"	"	1	"	"
369	"In erster Stunde"	"	2	Bison	"
385	"Die bleiche Renate"	"	4	Union	"
109	"Die Näherin und die Puppe"	"	1	Itala	"
346	"Teddy und die Hutmacherin"	Lustspiel	3	Teddy-Film-Ges.	"
375	"Der Leidenschaft erlegen"	Drama	3	Dansk Kinografen	"
122	"Der Erbe von Althoff"	"	1	Nord Film-Co.	"
340	Auf Irrewegen der Leidenschaft	"	1	Pasquali	"
394	"Studentenscherz"	Lustspiel	1	Danmark	"
367	"Der Geizhals"	Drama	1	Deutsche Gaumont	"
368	"Gekreuzte Rlingen"	"	2	Eclair	"
371	"Glück auf"	"	2	"	"
393	"Hausmeisters Geburtstag"	Lustspiel	1	Deutsche Gaumont	"
139	Der Alkoholgegner	"	1	Luz	"

Düsseldorf, den 1. November 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

1166. Dem Hermann Heinrich op de Hipt, geb. am 8. Januar 1864 in Veert, seiner Ehefrau Katharina Margaretha geborenen Essers und seinen Kindern: 1. Johann Theodor, geb. am 11. Februar 1898 in Weiderich; 2. Wilhelm, geb. am 21. Juni 1899 in Weiderich; 3. Hubertine Margarethe, geb. am 4. Juni 1903 in Weiderich; 4. Adelgunde Auguste, geb. am 17. No-

vember 1913 in Hamborn, sämtlich in Hamborn wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Weinbrenner zu führen.

Düsseldorf, den 3. November 1916. I C a 8880.

Der Regierungs-Präsident.

1167. Der zum Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika ernannte und einstweilen zugelassene

Frederic J. Diegman in Barmen ist in dieser Amtseigenschaft endgültig anerkannt und zugelassen worden.
Düsseldorf, den 30. Oktober 1916. IF 5540.

Der Regierungs-Präsident.

1168. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 15. September 1916 Nr. B 505 II den Vorständen der Erziehungsanstalt für arme Mädchen zu Niedermörresbach und des Waisenhauses zu Hof Rechtenbach die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalten in den Jahren 1917, 1918 und 1919 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Synoden Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gladbach, Lennep, Moers, Niederberg, Ruhr, Solingen und Wesel abhalten zu lassen. Voraussetzung ist, daß für beide Anstalten gleichzeitig und von denselben Personen gesammelt wird.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind, soweit sie nicht durch kirchliche Gemeindeorgane oder von diesen zu bezeichnende Personen abgehalten wird, für das Jahr 1917 beauftragt: Diakon Georg Koeth und Diakon Heinrich Leppke aus Kreuznach und Karl Roth aus Gelsenkirchen. I Ca 9305 I.

Düsseldorf, den 11. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

1169. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 12. November 1915 (Amtsbl. Stück 47 Nr. 1087), betr. Abhaltung von Hauskollekten zum Besten der Arbeit an Kranken usw. sowie an solchen Kriegsbeschädigten, welche in den Werkstätten der Heilanstalt Bethesda zu Kreuznach Anleitung und Ausbildung in Handwerksbetrieben finden sollen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Abhaltung der Kollekte im Jahre 1917, soweit sie nicht durch kirchliche Gemeindeorgane oder von diesen zu bezeichnende Personen geschieht, beauftragt sind: Diakon Georg Koeth und Diakon Heinrich Leppke aus Kreuznach und Karl Roth aus Gelsenkirchen. I Ca 9305 II.

Düsseldorf, den 11. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

1170. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 29. Oktober bis 4. November 1916 in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. erteilt worden: 1. Kaiser Wilhelm-Dank, Berlin W. 35, Flottwellstraße 3; 2. Verlag Julius Bard, Berlin Ludwigskirchplatz 7; 3. Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz Berlin Leipziger Str. 3; 4. Hauptverein des Vaterländischen Frauenvereins, Berlin, Wichmannstraße 20. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 267 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 15. November 1916. I Ca 9541.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Militärbehörde.

1171. Mein Verbot Ic Nr. 3006 vom 27. Juli 1916 betreffend den Handel mit Teilen von Militärgehwehren hebe ich hierdurch auf. Abt. Ic Nr. 4546. Münster, den 11. November 1916.

Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.
Der kommandierende General: Frhr. v. Gayl.

Personal-Nachrichten.

1172. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steuersekretär Maselkowski bei der Veranlagungskommission in Solingen den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen geruht.

1173. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen. Es wurden ernannt: 1. Pfarrer Hübner in Gelsenkirchen-Bulmke zum Pfarrer der ev.-luth. Kirchengemeinde Barmen-Wupperfeld; 2. Pfarramtskandidat Südmeyer in Sieker i. W. zum Pfarrer der ev. Kirchengemeinde Rotthausen; 3. Pfarrer Husemann in Wickrath zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Hehn; 4. Rektor Schausenberg in Düsseldorf zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Holzheim; 5. Kaplan Fischer an St. Maria Geburt in Essen zum Deservitor der 2. Kaplanei in Werden; 6. Neopresbyter Schmeind aus Bingenberg zum Vikar der kath. Pfarrgemeinde Düsseldorf; 7. Kaplan Fischer in Essen zum Deservitor der 2. Kaplanei in Werden; 8. Pfarrer Hardiek in Gerthe zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde Essen-Altendorf; 9. Kaplan Deuß in Duisburg zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Buchholz.

1174. Personalmeldungen des königlichen Oberlandesgerichts in Hamm für die Monate September und Oktober 1916: Der Rechtskandidat Bögel ist zum Referendar ernannt.

1175. Personal-Veränderungen im Monat Oktober 1916.

Die Amtsgerichtssekretäre Luchardt und Kiesel in Oberhausen sind aus dem Justizdienste entlassen.

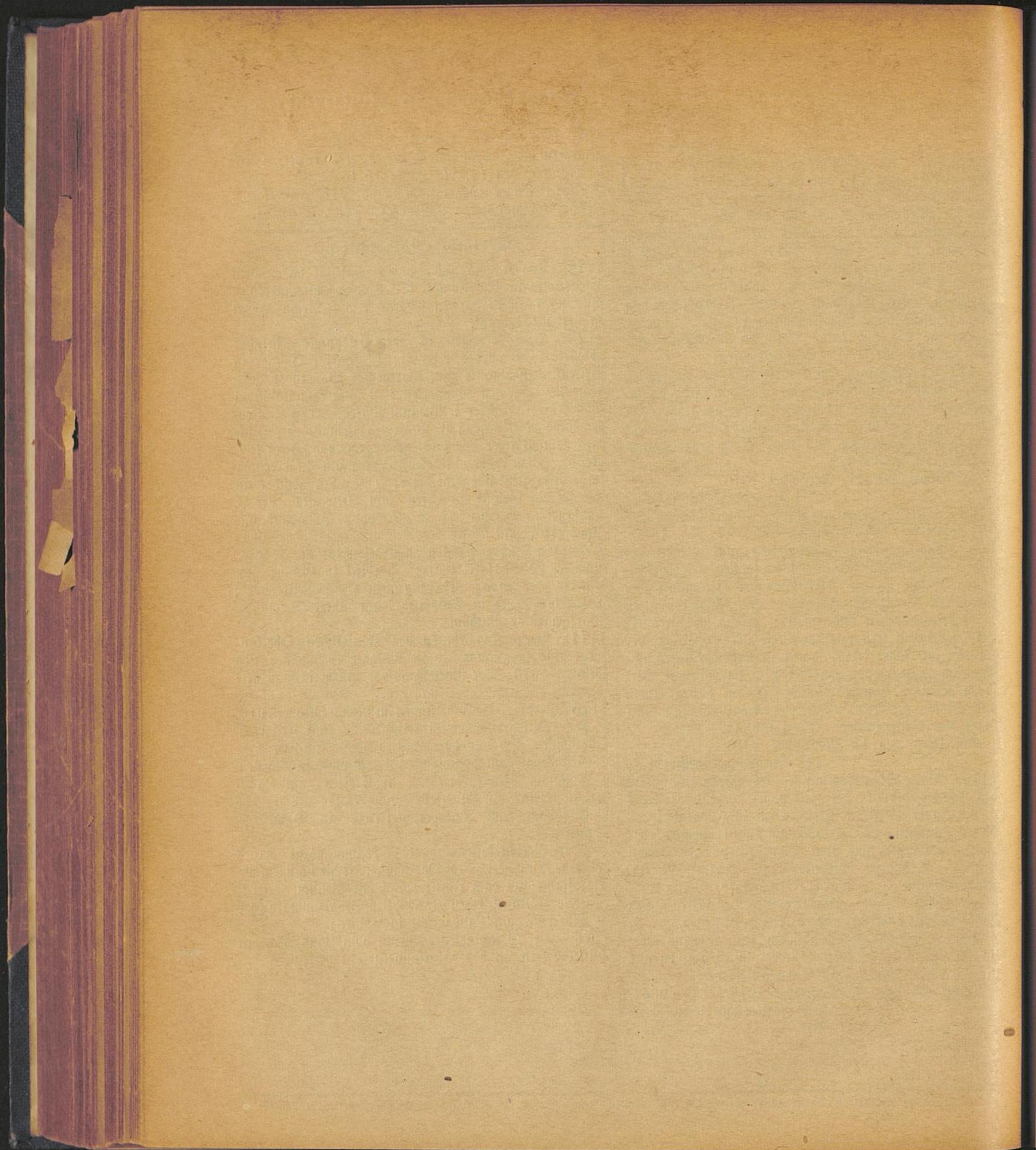
Gestorben: Amtsgerichtssekretär Schramm in Barmen.

Ernannt: Aktuar Guldner in Grefeld zum Landgerichtssekretär in Elberfeld und Aktuar Rames in M. Gladbach zum Amtsgerichtssekretär in Duisburg-Ruhrort.

Dem Gerichtskassenrendanten Rechnungsrat Kroes bei dem Amtsgericht in Oberhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension erteilt.

Versetzt: Kammlist Endebe bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld zum Landgericht in Coblenz.

1176. Der Gerichtsdienner Braun vom Landgericht in Düsseldorf ist an das Oberlandesgericht versetzt.



Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46.

Düsseldorf, Montag den 20. November

1916.

Inhalt: Sammeln von Bucheckern 531, Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) der Rheinprovinz und des Fürstentums Birkenfeld 531, Bestandserhebung von Natron (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind 534.

Bekanntmachung der Zentralbehörde.

1177. Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch bei den derzeitigen Beratungen im Reichstag, ist darauf hingewiesen worden, daß die Sammlung der Bucheln nicht überall den gewünschten Erfolg habe. Zum Teil wird dies darauf zurückgeführt, daß die den Sammlern verbleibenden Mengen zu gering seien, um zu der mühevollen Arbeit des Sammelns in dem gewünschten Umfang anzuregen. Um berechtigten Wünschen der Bevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzukommen, würde ich auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 genehmigen, daß der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern zustehende Anteil von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$, jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, erhöht wird, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörde die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint. Ich stelle ergebenst anheim, das Weitere veranlassen zu wollen. Die Ausnahmen können im Einzelfalle von den Landeszentralbehörden oder den von diesen zu bestimmenden Behörden erteilt werden.

Berlin W. 8, den 30. Oktober 1916. BI 5615.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

J. B.: von Braun.

An sämtliche Bundesregierungen.

Abchrift zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 und des vorstehend mitgeteilten Erlasses die Erhöhung des nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern der Bucheckern zustehenden Anteiles von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$, jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, für den dortigen Bezirk oder für Teile des Bezirks anzuordnen, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörden die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint. J.Nr. III 8151 IA III E.

Berlin W. 9, den 9. November 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Schede.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1178. Die Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Rheinprovinz und im Fürstentum Birkenfeld vom 4. Februar 1916/18. Mai 1916 ist nach der Anordnung der Landeszentral-Behörden vom 22. August 1916 geändert und erhält folgende neue Fassung:

Satzung

für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) der Rheinprovinz und des Fürstentums Birkenfeld.

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) für den Umfang der Rheinprovinz ein Verband gebildet. Dem Verbands ist das Gebiet des Fürstentums Birkenfeld mit Zustimmung der beiderseitigen Zentralbehörden angeschlossen.

Der Verband führt den Namen Rheinischer Viehhandelsverband; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Stadt Köln.

§ 2.

Der Verband bildet nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle; er hat nach § 2 Absatz 3 der Anordnung der Landeszentral-Behörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhandelsverband) Folge zu leisten.

§ 3.

Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 4.

Aufgabe des Verbandes ist die Ueberwachung und Regelung der Beschaffung des Absatzes von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern oder im

Einverständnis mit denselben getroffen werden. Im einzelnen kann der Verband

- a) Bestimmungen über den An- und Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh treffen, insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur an den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;
- b) die Preise, wie die beim Ankauf und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festsetzen;
- c) den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionsweise übernehmen;
- d) die Höhe der von ihm in Anspruch zu nehmenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;
- e) von jedem, den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe bis zu $\frac{1}{2}$ von 100 des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu $\frac{1}{2}$ von 100 des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages von den Mitgliedern des Verbandes erheben;
- f) in bestehende Vieh-Lieferungsverträge eintreten;
- g) Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, durch Eintreten anderer Mängel oder durch Transporte und dergl., entstehen.

§ 5.

Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. September 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweiskarte gewesen und noch sind.

§ 6.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Fleischer, die im Verbandsbezirk Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für das eigene Geschäft kaufen wollen;
4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 7.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften und Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für die von ihnen bezeichneten Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte für den Hauptvertreter Nebenkarten auf die übrigen Personen auszustellen, Händler, die Aufkäufer beschäf-

tigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 8.

Die Erteilung von Ausweiskarten kann aus wichtigen Gründen versagt werden.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit ergeben oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung oder den nach § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Die Ausweiskarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Verfassung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweiskarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.

Mit der Entziehung oder Zurücknahme der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Verbandsbezirk.

Ueber Beschwerden wegen Verfassung, Entziehung oder Zurücknahme von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident endgültig.

Wird einem Mitgliede die Ausweiskarte entzogen oder wird sie zurückgenommen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte kann in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern in den Kreisblättern der Kreise, wo das bisherige Mitglied tätig gewesen ist, auf Kosten des Mitgliedes veröffentlicht werden.

Für die Ausstellung der Ausweiskarte ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, die nach Beschluß des Vorstandes eine einmalige oder jährliche sein kann. Die Gebühren werden vom Vorstand unter Zustimmung der Provinzialfleischstelle festgesetzt.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern auf ihren Antrag den Austritt zu gestatten und über die ganze oder teilweise Rückzahlung der Mitgliedskartengebühren (Abs. 9) Bestimmungen zu treffen.

§ 9.

Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung und zum Weiterverkauf sowie der kommissionsweise Handel mit Vieh im Verbandsbezirk ist außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

Die Ausweiskarte gibt keinen Anspruch auf die Ausübung des Handels, falls der Verband oder mit Zustimmung der Provinzialfleischstelle die Kommunalverbände mit Rücksicht auf die nach § 9 der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt) erforderlich werdenden Umlagen einschränkende Anordnungen getroffen haben.

Der nicht gewerbmäßige Ankauf von Vieh bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbands zur Voraussetzung. *)

Der Vorstand kann bestimmen, daß es zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läuferchweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück der Lösung einer Ausweiskarte nicht bedarf.

§ 10.

Organ des Verbandes ist der Vorstand.

Mit Zustimmung des Oberpräsidenten kann als zweites Organ ein Beirat gebildet werden.

§ 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 4 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstande nach § 11 Abs. 2 der bisherigen Satzung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden werden ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Für die Mitglieder werden gleichfalls Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Oberpräsident. Von den Mitgliedern werden mindestens zwei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Rheinprovinz ansässigen Viehhändler und mindestens zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen oder an deren Stelle Pauschsätze.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz über seine Zusammenfassung.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt

*) Für den Fall eines nicht gewerbmäßigen Ankaufs von Vieh durch einen Landwirt bei einem Landwirt ist zu einem Transport auf der Eisenbahn eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes erforderlich, daß der Versand gestattet ist. Nach der Anordnung der zuständigen Herren Ressortminister vom 19. Januar 1916 — I A 1 e 613 — soll die Ortspolizeibehörde diese Bescheinigung in der Regel ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13.

Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten ernannt, und zwar je zwei auf Vorschlag der Handelskammern und Landwirtschaftskammern.

Der gemäß § 13 der bisherigen Satzung für das Geschäftsjahr 1916 gebildete Beirat bleibt bis zum 31. Dezember 1916 bestehen.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich berufen; es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 14.

Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen auch die Kosten der Geschäftsführung der Provinzialfleischstelle gehören und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) Verwendung finden.

Dem Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband) ist zu dem gleichen Zwecke, namentlich für Verbände, die in Ermangelung eigener Mittel an der Erfüllung dieser Aufgaben zurückstehen müssen, von dem bei Jahresabschluß sich ergebenden bilanzmäßigen Umsatz bis zu eins vom Tausend zu überweisen. Die Höhe der Sätze wird vom Landesfleischamt nach Anhörung der Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 15.

Der Vorstand ist nach den von dem Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sofern die Zuwendungen und Darlehen den Betrag von 50 000 Mark übersteigen, ist dem Landesfleischamt von der Bewilligung Kenntnis zu geben.

§ 16.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Des erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch das Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband).

§ 18.

Zu Aenderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes der Oberpräsident der Provinz unter Zustimmung des Landesfleischamts befugt.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Regierungsamtsblättern des Verbandsbezirks und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer; im Fürstentum Birkenfeld in dem Amtsblatt für das Fürstentum Birkenfeld.

§ 20.

Der Verband wird durch Anordnung der Landeszentralbehörden aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlußrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlußrechnung durch den Oberpräsidenten.

Ueber die Verwendung eines nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Ueberschusses beschließt nach Anhörung der Provinzialfleischstelle zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und Viehhaltung der Oberpräsident der Provinz.

§ 21.

Diese Satzung tritt am 15. November 1916 in Kraft.

Coblenz, den 8. November 1916. IV Nr. 578.
Der Oberpräsident der Rheinprovinz. S. B.: Mom. 1179.

Bekanntmachung

(Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A.),
betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind. Vom 20. November 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

Gruppe I. Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse:

- a) Natron- (Sulfat-) Zellstoff,
- b) Papier jeder Art, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellt, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
- c) aus reinem Sulfitzellstoff hergestelltes Spinnpapier,
- d) Papiergarn jeglicher Art, Zellstoffgarn und Papiermischgarn, wie Textilit, Textilose, Garne mit Faserseele u. a., sofern die Vorräte 250 kg übersteigen;

Gruppe II. Arbeitsmaschinen:

- a) Papiermaschinen, welche Spinnpapier herstellen,
- b) Streifenschneidemaschinen für Spinnpapier,
- c) Spinnmaschinen, welche Garne der unter Gruppe I d genannten Art herstellen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, oder in deren Betrieben Gegenstände der Gruppe I des § 2 verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.)

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die erste Meldung ist über die bei Beginn des 1. Dezember 1916 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. Dezember 1916 zu erstatten.

Die späteren Meldungen sind jedesmal über die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum fünften Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 zu richten.

Aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände (§ 2) der Gruppe I sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf dem Meldeschein unter „B“ besonders aufgeführt zu melden, auch wenn sie am Stichtage sich nicht mehr im Eigentum des Meldepflichtigen (§ 3) befinden. In diesem Falle ist zu vermerken, daß die eingeführten Mengen nicht mehr vorhanden sind. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr gesondert aufzuführen. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen. Die Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst 982b erhältlich.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung des gewünschten Meldescheines, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellte Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Meldungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden. Auf einem Meldescheine dürfen nur

die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Versendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: Enthält Meldeschein der Spinnpapierindustrie.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

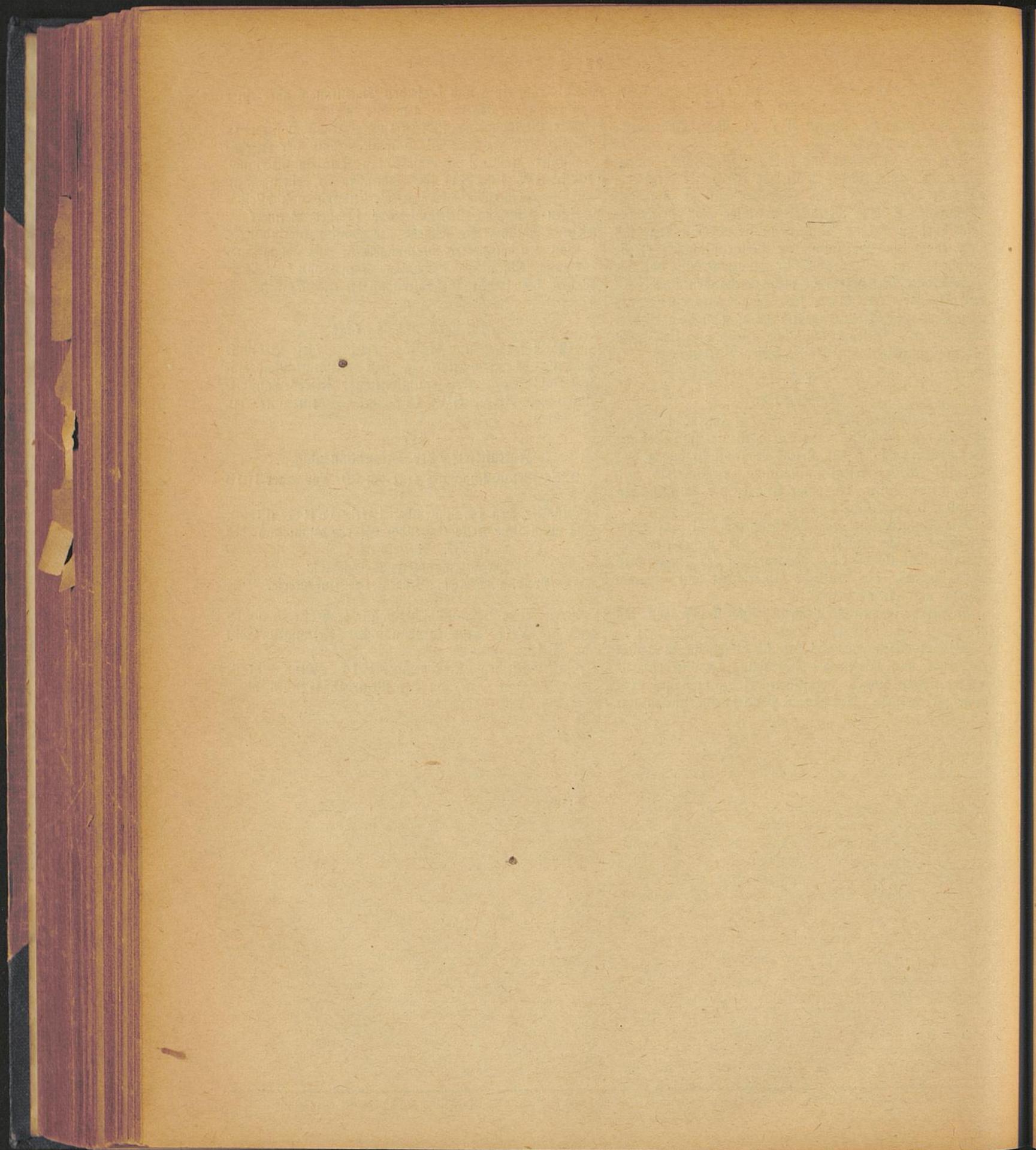
Münster, den 10. November 1916. I c R Nr. 66500.
Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

F r h r. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 14. November 1916. Mob. 20686.
Der Regierungs-Präsident.



Zweites Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46.

Düsseldorf, Dienstag den 21. November

1916.

Inhalt: Bestandshebung von Werkzeugmaschinen 537.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

1180.

Bekanntmachung

(Nr. 3010/10. 16. B. 5),

betreffend Bestandshebung von Werkzeugmaschinen.
Vom 21. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.*) Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden Maschinen der folgenden Arten betroffen:

Klasse a: Drehbänke mit mindestens 160 mm Spindelhöhe;

Klasse b: Abstechmaschinen und Kaltfägen für Material von mindestens 60 mm;

Klasse c: alle Revolverbänke;
Klasse d: Fräsmaschinen;
Klasse e: Schleifmaschinen;
Klasse f: Bohrmaschinen, Bohr- und Fräsgeräte;
Klasse g: Vertikal-Bohr- und Drehwerke (Karrussellbänke);
Klasse h: Schaping-, Stoß- und Hobelmaschinen;
Klasse i: Automaten;
Klasse k: Spezialmaschinen, wie Hinterdrehbänke, Zentriermaschinen, Pressen und Stanzen, Aufwurf-, Luft- und Fallhämmer sowie Abgratpressen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 21. November 1916 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 30. November 1916 an die Königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Lützenburger Straße 18—20, zu erfolgen.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen „Melde Scheine“ für Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu erfolgen. Es werden für jede der im § 2 aufgeführten Maschinenklassen besondere mit dem gleichen Buchstaben bezeichnete „Klassenlisten“ sowie für die Gesamtmeldung „Sammellisten“ ausgegeben. In die Klassenlisten sind nur die Stückzahlen der entsprechenden Maschinen einzutragen, während in der Sammeliste jede einzelne Maschine aufzuführen ist.

Die Melde Scheine sind bei dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, Berlin W 15, Bayerische Straße 2 oder beim Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, anzufordern. Die Anforderung hat auf

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der gewünschten Melde-scheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Sammellisten und die zugehörigen Klassenlisten sind von jedem Anmeldenden ordnungsgemäß postfrei zu machen und an die Königl. Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Liezen-burger Straße 18--20, einzusenden. Die Zahl der auf einer Sammelliste gemeldeten Maschinen muß mit der Gesamtzahl der in die zugehörigen Klassenlisten einge-tragenen Maschinen übereinstimmen.

§ 6.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekannt-machung und demnach nicht zu melden sind:

1. diejenigen Maschinen der im § 2 bezeichneten Art, welche für Kriegszwecke voll und ausschließlich und für eine voraussichtlich längere Dauer als zwei Monate vom Stichtage ab beschäftigt sind,
2. diejenigen in Maschinenfabriken in Benutzung be-findlichen Maschinen, die ihrerseits wieder zur Erzeugung von Maschinen der im § 2 genannten Art und von Maschinen für Kriegszwecke ver-wendet werden.

Kriegszwecken im Sinne dieser Bestimmung dienen Maschinen, welche verwendet werden zur Herstellung

von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Flug-zeugen, Flugschiffen, Bekleidung und Nahrungsmitteln für die Heeres- oder Marineverwaltung, sowie von Geräten für die Eisenbahn, Post und Telegraphie.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Abteilung B 5, Berlin W 9, Leip-ziger Straße 5, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Werkzeug-maschinen“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. November 1916 in Kraft.

Münster, den 16. November 1916. Ic R Nr. 68 300.
Das Königl. stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gahl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 20. November 1916. Mob. 21066.

Der Regierungs-Präsident.